

Baumschutz im Windachtal – wie soll ich mich als Grundstückseigentümer verhalten?

Gültig für alle Grundstückseigentümer

Beseitigungsverbot im besiedelten Bereich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG:

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu entfernen.

Dieses Verbot gilt nicht unter Beachtung nachfolgender Hinweise:

- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z.B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden,

wenn

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, **oder**
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde **und** die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hinweis:

- Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z. B. Baumhöhlen und –spalten und starkes Totholz zu untersuchen (§§ 44, 45 BNatSchG)

Gültig für die Grundstückseigentümer, deren Grundstück als Biotop kartiert ist

Verbot von Zerstörung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG:

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können, sind verboten.

Das bedeutet, dass es hier ein weitgehendes Veränderungsverbot gibt!

Hinweise:

- Grundsätzlich existieren hierfür Ausnahmen. Diese müssen jedoch gesondert erläutert und geprüft werden. Eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ist hierbei unumgänglich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände auch bußgeldbewehrt sind.

Gültig für die Grundstückseigentümer, deren Grundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt

Hinweis: Die „Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech über den Schutz des „Windachtales“ im Markt Dießen a. A. und den Gemeinden Hofstetten, Finning und Windach als Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes“ kann auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech aufgerufen werden.

Einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf:

- die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Gebüsche, Bäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Windachtal“).
- Eine Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten stattfinden soll

Hinweis:

- Wer eine Maßnahme durchführen möchte, die mit einem Eingriff in das geschützte Gebiet verbunden ist, muss diese Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände auch bußgeldbewehrt sind.

Gültig für die Grundstückseigentümer, deren Grundstück im FFH-Gebiet liegt

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets (=FFH-Gebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Alle Eingriffe in die Natur und Landschaft, also jede Veränderung, muss bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden (vgl. § 34 Abs. 6 BNatSchG).

Hinweis:

- Die Grundstückseigentümer in dem FFH-Gebiet werden dringend gebeten sich bei Vorhaben der Baumpflege mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbotstatbestände auch bußgeldbewehrt sind.

Für explizite Nachfragen, wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Landsberg am Lech

Tel.: 08191/129 -1470, -1471, -1472, -1473, -1474, -1475, -1476, -1477, -1478